

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 9

Donnerstag, 27. April

1916

(Ord. 25. 4. 1916 Nr 3368.)

### Die Vorverlegung der Stunden während der Sommermonate betr.

An die Erzb. Pfarrämter.

Mit Bezug auf die Verordnung des Bundesrates vom 6. April 1916, durch die die gesetzliche Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 gegenüber der mitteleuropäischen Zeit um eine Stunde vorgelegt wird, veranlassen wir die Erzb. Pfarrämter, die Uhren an den ihnen unterstellten Kirchen zur gegebenen Zeit entsprechend umstellen zu lassen und die Pfarrangehörigen auf die Neuerung unter Belehrung über die volkswirtschaftlichen und gesundheitlichen Vorteile derselben hinzuweisen.

An der Gottesdienstordnung soll nichts geändert werden, sondern die Gottesdienste, das Betzeiläuten und die Religionsstunden sollen zu der üblichen Uhrzeit vorgenommen werden.

Freiburg, 25. April 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 20. 4. 1916 Nr 3358.)

### Die Seelsorge der kriegsgefangenen katholischen Polen und römisch-katholischen oder unierten Russen betr.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Bis 6. Mai l. Js. ist zu berichten,

1. wie viele katholische Polen,
2. wie viele römisch-katholische oder unierte Russen in der Pfarrei sind und welches ihr Stamm-lager ist.

Die Angaben werden beim Bürgermeisteramt oder dem Wachkommando zu erfahren sein.

Fehlanzeigen sind nicht zu erstatten. Auch die Insassen der Gefangenenlager sind nicht zu melden.

Wir bemerken, daß der Heilige Vater unter dem 14. Februar gestattet hat, daß die Kriegsgefangenen durch den Empfang der heiligen Kommunion an jedem beliebigen

Tage des ganzen Jahres dem Kirchengebote der österlichen heiligen Kommunion genügen können.

Freiburg, 20. April 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 25. 4. 1916 Nr 3645.)

### Lehrgang über Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 9. bis 12. Mai 1916 in Freiburg i. Br. betr.

An den hochw. Klerus der Erzdiözese.

Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg veranstaltet vom 9. bis 12. Mai 1916 in Freiburg i. Br. einen Lehrgang über Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, auf den wir die hochwürdige Geistlichkeit der Erzdiözese empfehlend aufmerksam machen. Zweck des Kurses ist, die Teilnehmer in das weite Gebiet der Kriegsbeschädigten- und -Hinterbliebenenfürsorge einzuführen und für eine verständnisvolle praktische Mitarbeit in dem Verein „Badischer Heimatdank“ zu gewinnen. Eine rege Anteilnahme der hochwürdigen Geistlichkeit an dem Kursus ist sehr erwünscht. In den Bezirksausschüssen des „Badischer Heimatdank“ ist die Vertretung der Geistlichkeit durch einen von der Kirchenbehörde zu ernennenden Geistlichen gesichert. Es wäre darum die Teilnahme eines oder zweier Geistlichen aus jedem Kapitel am Kursus wünschenswert. Das Programm des Lehrgangs ist folgendes:

Dienstag, den 9. Mai, nachmittags 2 1/2 Uhr: Besichtigung der Militärinvalidenschule in Ettlingen.

Mittwoch, den 10. und Donnerstag, den 11. Mai im großen Saale des katholischen Vereinshauses zu Freiburg i. Br.: Vorträge:

1. Organisation der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge in Baden — Badischer Heimatdank — Pflicht und Weise der Mitarbeit der Geistlichen. Domkapitular Dr. Metz.

2. Staatliche Fürsorge für die Kriegsbeschädigten. Landtagsabgeordneter Reinhardt.
3. Heilbehandlung der Kriegsbeschädigten. Orthopädie und Prothesen. Universitätsprofessor Dr. Mitschl.
4. Berufsberatung der Kriegsbeschädigten. Amtsgerichtsrat Dr. Scheurer.
5. Ein- und Umschulung, Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte. Rentenpsychose. Stabsarzt Dr. Lewy.
6. Fürsorge für die Familien der Kriegsbeschädigten. Privatdozent Pfarrer Dr. Keller.
7. Ansiedelungs- und Wohnungsfürsorge für Kriegsbeschädigte. Domkustos Dr. Rezbach.
8. Versammlungen, Organisationen und Literatur für Kriegsbeschädigtenfürsorge. Prälat Dr. Werthmann.
9. Fürsorge für erkrankte Kriegsteilnehmer (Väter und Anstaltsfürsorge). Prälat Dr. Werthmann.
10. Staatliche Fürsorge für die Hinterbliebenen der Krieger; Witwen- und Waisenfürsorge. Landtagsabgeordneter Reinhardt.
11. Soziale Fürsorge für Kriegerwaisen. Caritassekretär Eckert.
12. Reichsfürsorge für uneheliche Kinder der gefallenen Kriegsteilnehmer. Prälat Dr. Werthmann.
13. Soziale Fürsorge für Kriegerwitwen (Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Ansiedelung auf dem Lande). Fräulein Mathilde Otto.
14. Organisation und Stiftungen für Kriegerwitwen und -Waisen. Prälat Dr. Werthmann.

Freitag, den 12. Mai vormittags: Besuch der orthopädischen Anstalt in der Karlschule und der Kurse für Kriegsbeschädigte in der Städtischen Handelsschule in Freiburg i. Br.

Freiburg, 25. April 1916.

### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 22. 4. 1916 Nr 3644.)

Die staatlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder und den Austritt von Schulkindern aus einer Religionsgemeinschaft betr.

An die Erzb. Pfarrämter des Badischen Bistumsanteils.

Nach § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betr. bestimmt bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen Kindern, sie seien vom Vater anerkannt oder nicht, die Mutter, in welcher Religion die Kinder

erzogen werden sollen. Dieses Recht ist unbeschränkt und bezieht sich auf alle Kinder vor vollendetem 16. Jahre.

Der Mutter steht die Änderung in der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist; jedoch kann sie diese Änderung nur mit Genehmigung des Amtsgerichtes als Vormundschaftsgerichtes und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisentrates vornehmen (§ 3 des Gesetzes). Gegen die Entscheidung des Amtsgerichtes findet fristlose, beim Amtsgericht oder Beschwerdegericht einzulegende Beschwerde an das Landgericht, gegen dieses an das Oberlandesgericht statt. Das Beschwerderecht steht jedem zu, der ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheit wahrzunehmen, also insbesondere dem Pfarrer.

Kinder, die in eine Religionsgemeinschaft aufgenommen sind, haben den Religionsunterricht dieser Gemeinschaft zu besuchen, insoweit nicht ihr Austritt aus der Gemeinschaft von dem zur Änderung ihrer religiösen Erziehung gesetzlich Berechtigten erklärt ist (Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8. August 1910, den Vollzug des Schulgesetzes betr. § 6). Die Erklärung des Austritts muß bezüglich aller Kinder unter 16 Jahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksamt) des Wohnortes des Erziehungsberechtigten mündlich zu Protokoll abgegeben werden. Bei offenkundiger rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit zur Einhaltung dieser Form kann die Erklärung auch vor einem zur Aufnahme öffentlicher Urkunden zuständigen Beamten abgegeben werden. Die Erklärung ist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen (ebenda. Abs. 2 u. 3).

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat alsbald Abschrift der ihr zugegangenen Erklärung der Ortsschulbehörde zuzustellen. Diese wird unter gleichzeitiger Mitteilung an die betreffenden Geistlichen die zum Vollzug erforderlichen Anordnungen treffen (ebenda. Abs. 4).

Wir setzen hiervon unsere Pfarrämter in Kenntnis mit der Weisung, in vorkommenden Fällen die Eltern demgemäß zu belehren und die kirchlichen Rechte wahrzunehmen.

Freiburg, 22. April 1916.

### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 26. 4. 1916 Nr 3643.)

Den Aufbau von Ölfrüchten betr.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Das Gr. Ministerium des Kultus und Unterrichts hat an die Leiter und Lehrer sämtlicher Schulen die Weisung erlassen:

„Nächst der Versorgung Deutschlands mit Brotgetreide und der Bebauung alles verfügbaren Landes mit Getreide ist die Steigerung der heimischen Ölgewinnung eine wichtige wirtschaftliche Aufgabe der Gegenwart. Dazu vermag insbesondere der vermehrte Anbau der Sonnenblume beizutragen. Zum Anbau dieser anspruchslosen Pflanze eignen sich kleinere und größere Brachstellen, Baugrundstücke, Ränder an Hecken und Zäunen, Ufer von Bächen usw. also Land, das für andere Zwecke zur Zeit kaum oder überhaupt nicht verwendbar ist.

Eine dankbare Aufgabe der Schule ist es, in Gegenden, in denen die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, die Schüler zwecks Förderung unserer Ölwirtschaft zu planmäßigem und umfassendem Anbau der Sonnenblume anzuleiten. Hierzu wäre erforderlich, alsbald geeignete Stellen für die Aussaat ausfindig zu machen, zu ihrer Benutzung nötigenfalls die Erlaubnis ihrer Besitzer nachzusehen, die erforderlichen Samen zu beschaffen, die Beteiligung der Schüler an der Aussaat, Pflege und Ernte zu leiten und den Ernteertrag an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin zu verkaufen. Auch jede andere Förderung des Anbaus von Sonnenblumen ist erwünscht.

Sonnenblumensamen ist erhältlich bei der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Saatstelle, Berlin S.W., Dessauerstraße Nr. 14, zum Preise von 60 Pfg. für das Kilogramm. Streng darauf zu sehen ist, daß nicht mehr bestellt wird, als zweckentsprechend verwendet werden kann. Die Eisenbahnstationen sind verpflichtet, auch das von privater Seite gesammelte Ertragnis an Sonnenblumensamen zum Preise von 40 Pfg. für das Kilogramm entgegenzunehmen. Es wird von ihnen zusammen mit dem bahneigenen Ernteertrag an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, der für die weitere Verwertung sorgt, abgeliefert werden. Zur Unterbringung der Ernte, bevor diese an die Eisenbahnstationen abgeliefert wird, empfiehlt es sich, einen geeigneten luftigen Raum zu wählen. Die Eisenbahnstationen sind angewiesen, die Kerne nur in reinem und möglichst staubfreiem Zustand, ohne Verunreinigung mit Blüten oder Blätterteilen und unvermischt mit anderen Samen anzunehmen.

Wir würden es im vaterländischen Interesse sehr begrüßen, wenn unsere Anregung bei der Schule lebhaften Anklang und durch sie weite Verbreitung fände“.

Indem wir eine „Anleitung zur sachgemäßen Anpflanzung und Aberntung der Sonnenblumen“ diesem Anzeigebblatt beilegen lassen, ersuchen wir die Herren Geistlichen, die Bemühungen der Regierung zu unterstützen, indem sie auf die Bedeutung der Anpflanzung von Sonnenblumen für die Ölgewinnung belehrend und ermunternd hinweisen.

Freiburg, 26. April 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

### Prüfungsbescheid

**Neuenburg, Dekanat Neuenburg**, mit einem Einkommen von 3123 M. und einem Nebeneinkommen von 288 M. für Abhaltung von 195 gestifteten Jahrtagen, darunter 2 Jahrtage mit 4 M. Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen.

Auf der Pründe ruht die Verpflichtung, einen Vikar zu halten und zu besolden.

Dem künftigen Pründnießer wird zur Auflage gemacht, zur Bestreitung des Ruhegehaltes des resignierten Pfarrers bei erledigter Vikarsstelle eine Abgabe von jährlich 2400 M. und bei besetzter Vikarsstelle eine solche von jährlich 1823 M. zu leisten, während sein eigenes Dienstverdienst nach seinem Dienstalter aus den Aufbesserungsmitteln ergänzt wird.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Präsentation durch Allerhöchstdenselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

**Gigeltingen, Dekanat Engen**, mit einem Einkommen von 1926 M. und einem Nebeneinkommen von 240 M. 06 S. für Abhaltung von 162 gestifteten Jahrtagen, darunter 35 Jahrtage mit 58 M. 50 S. Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 156 M. 70 S. für besondere kirchliche Einrichtungen. In letzterem Betrag ist die Vergütung für Abhaltung des Schülergottesdienstes und Erteilung des Religionsunterrichtes in der Filiale Homberg von jährlich 150 M. enthalten.

Dem künftigen Pründnießer wird die Auflage gemacht, zur Verzinsung und Tilgung einer Provisoriumsschuld in der Höhe von 100 M. eine jährliche Abgabe von 50 M. zu leisten.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgelegten Dekanate an Seine Hochgeborenen den Herrn Grafen Robert Douglas auf Schloß Langenstein, P. Gigeltingen, Amt Stockach, einzureichen.

**Sinsheim, Dekanat Waibstadt**, mit einem Einkommen von 2023 M. und einem Nebeneinkommen von 199 M. für Abhaltung von 129 gestifteten Jahrtagen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten Emich zu Leiningen gerichteten Gesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgelegten Dekanate bei der Fürstlich Leiningenschen Generalverwaltung in Amorbach (Bayern) einzureichen.

### Ernennung

Vom Kapitel Stockach wurde Pfarrer August Reiningner in Stockach zum Kammerer gewählt. Die Wahl wurde am 7. April l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

### Versehungen

3. Mai: Franz Heinzelmann, Kaplaneiverweser in Langenenslingen, als Pfarrverweser nach Dietershofen,  
 4. „ Michael Alles, Pfarrverweser in Oberweier, Def. Lahr, i. g. E. nach Bohltsbach,  
 4. „ Karl Pfaff, Pfarrverweser in Rotensfels, i. g. E. nach Ziegelhausen,

4. Mai: Stephan Meyer, Pfarrverweser in Wallbach, i. g. E. nach Rommingen,  
 4. „ Joseph Fellhauer, Kaplaneiverweser in Eigeltingen, als Pfarrverweser daselbst,  
 4. „ Gustav Böffler, Vikar in Lörrach, als Kaplaneiverweser nach Eudingen,  
 4. „ Friedrich Kasperer, Vikar in Oberrotweil, i. g. E. nach Lörrach.

### Sterbfall

15. April: Martin Rös, Pfarrer in Reicholzheim, Kammerer des Kapitels Tauberbischofsheim.

R. I. P.

